

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 25. Januar 2024

Nr. 6

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf - Diagnostikzentrum (Gebührenverordnung Untersuchungsämter - GebVO-ChemUA)

Vom 22. Januar 2024

Auf Grund von § 4 Absatz 2, §§ 8, 11 Absatz 1 und § 13 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert wurde, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum setzen die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für die von ihnen erbrachten Untersuchungen und sonstigen Leistungen in dem Gebührenverzeichnis fest, das dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen

Untersuchungsamtes Aulendorf vom 12. Dezember 2019 (GBl. S. 576), die durch Artikel 72 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 10) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für Aufträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, sind die Gebührenregelungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Gebührenanpassung

Die Gebührensätze nach Abschnitt B. des Gebührenverzeichnisses werden regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren seit der letzten Bekanntmachung überprüft, nach Bedarf an die allgemeine Preisentwicklung angepasst und im Gesetzblatt bekannt gemacht.

Stuttgart, den 22. Januar 2024

Hauk

Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
0.1	Berechnung der Gebühren	
0.1.1	Bei Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen Überwachung werden bei Beanstandungen Gebühren für den Teil der Tätigkeit erhoben, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Beanstandung	

- steht, außer wenn einer oder einem
Kostspflichtigen die Gebühren für die
gesamte Tätigkeit auferlegt werden können.
- 0.1.2 Leistungen, die im Gebührenverzeichnis
nicht aufgeführt sind, werden nach Zeit-
und Sachaufwand abgerechnet. Für die
Berechnung findet die
Verwaltungsvorschrift des
Finanzministeriums über die
Berücksichtigung der Verwaltungskosten
insbesondere bei der Festsetzung von
Gebühren und sonstigen Entgelten für die
Inanspruchnahme der Landesverwaltung in
der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 0.1.3 Untersuchungen mit derselben Methode auf
denselben Parameter mit mindestens drei
Proben für dieselbe Tierhalterin oder den
selben Tierhalter (Einsenderin oder
Einsender), die zum selben Zeitpunkt
eingesandt wurden, gelten als
Reihenuntersuchung.
- 0.1.4 Bei Rahmengebühren kann die Höhe der
Gebühr im Rahmen der Kostendeckung
durch Verwaltungsvorschrift oder
Einzelanordnung des Ministeriums
Ländlicher Raum landeseinheitlich
bestimmt werden.
- 0.1.5 Wenn auf besonderen Wunsch der oder
des Antragstellenden Untersuchungen
kurzfristig durchgeführt werden und deshalb
der Aufwand das normale Maß erheblich
übersteigt, kann eine zusätzliche Gebühr in
Höhe von 20 bis 500 Euro erhoben werden.
- 0.2 **Auslagen**
Sofern die Auslagen für die nach den
Gebührensätzen erbrachten Leistungen
das übliche Maß übersteigen kann
entsprechender Ersatz gefordert werden.
Soweit im Einzelnen nichts anderes

- bestimmt ist, sind jedoch zu erstatten:
- 0.2.1 Kosten für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen, Porto und dergleichen, wenn die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner dies beantragt hat.
- 0.2.2 Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials.
- 0.2.3 (aufgehoben)
- 0.2.4 Reisekosten und sonstige Aufwendungen bei Tätigkeiten außerhalb der Untersuchungseinrichtungen, wobei bei einer Dienstreise im Interesse mehrerer Gebührenschuldnerinnen oder mehrerer Gebührenschuldner die Aufwendungen für die einzelnen Tätigkeiten angemessen verteilt werden.
- 0.2.5 (aufgehoben)
- 0.2.6 Der das normale Maß übersteigende Aufwand, insbesondere auch für Verbrauchsmittel, wenn die Untersuchung auf ausdrücklichen Wunsch der oder des Antragstellenden kurzfristig durchzuführen ist.
- 0.2.7 Auslagen, die durch die Heranziehung anderer Einrichtungen oder Personen entstanden sind.
- 0.3 **Gebührenfreiheit**
Gebührenfrei sind:
- 0.3.1 Untersuchungen und sonstige Leistungen für Behörden und Gerichte des Landes; § 10 Absatz 7 des Landesgebührengesetzes findet insoweit keine Anwendung. Soweit andere Rechtsvorschriften Gebührenbefreiungen vorsehen, bleiben diese unberührt.
- 0.3.2 Untersuchungen und sonstige Leistungen, die die staatlichen Untersuchungsämter zur

Sicherung ihrer Befunde veranlasst haben, weil sonst zu befürchten wäre, dass ein nicht schlüssiger Befund nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte.

0.3.3 Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in der Nummer 0.3.1 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

0.4 **Gebührenermäßigung, -erlass oder -verzicht**

0.4.1 Beim Vorliegen eines wissenschaftlichen Interesses an der Tiergesundheit und dem Verbraucherschutz sowie bei amtlich angeordneten Untersuchungen unterbleibt die Festsetzung einer Gebühr.

0.4.2 Bei zurückgenommenen Untersuchungsanträgen, abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht durchführbaren Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand ermäßigt werden.

0.4.3 Die Gebühren der Nummern 2 bis 5 werden bei Reihenuntersuchungen ab fünf Proben um 10 Prozent und ab zehn Proben um 20 Prozent gegenüber der Gebühr für Einzeluntersuchungen ermäßigt.

0.4.4 Auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners werden die Festgebühren der Nummern 9 bis 17 ermäßigt, wenn die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie leisten fristgemäß die vom zuständigen Untersuchungsamt festgesetzten pauschalen Abschlagzahlungen und
- sie rechnen mindestens in

vierteljährlichen Zeitabständen mit dem zuständigen Untersuchungsamt die Gebührenschild ab.

Die Ermäßigung beträgt bei einer jährlichen Gebührenschild (unabhängig von der Art der Untersuchung) gegenüber dem jeweils zuständigen Untersuchungsamt:
ab 20 000 Euro 10 Prozent
ab 50 000 Euro 20 Prozent.

0.4.5 Für Untersuchungen und sonstige Leistungen, die im Auftrag der Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg durchgeführt werden, ermäßigen sich die Gebühren der Nummern 9 bis 16 um 30 Prozent, wenn die Tierseuchenkasse fristgemäß die vom jeweils zuständigen Untersuchungsamt festgesetzten pauschalen Abschlagzahlungen leistet und mindestens in vierteljährlichen Zeitabständen mit dem Untersuchungsamt die Gebührenschild abrechnet.

0.4.6 Für Untersuchungen im Rahmen von Überwachungsprogrammen in der EU, EU-kofinanzierten nationalen Tiergesundheitsprogrammen für bestimmte Tierseuchen und Zoonosen sowie von obligatorischen Tilgungsprogrammen von Tierseuchen der Kategorie B und von optionalen Tilgungsprogrammen von Tierseuchen der Kategorie C nach Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.03.2016 S.1) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

- vom 3. Dezember 2018 sowie der Verordnung (EU) 2021/690 vom 28. April 2021 unterbleibt die Festsetzung einer Gebühr.
- 0.4.7 Für Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ von Tierseuchen der Kategorien A, B und C nach der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 vom 15. April 2021 unterbleibt die Festsetzung einer Gebühr.
- 0.4.8 Durch Verwaltungsvereinbarungen kann geregelt werden, dass betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes Gebührenermäßigung gewährt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums Ländlicher Raum.
- 0.4.9 Das Ministerium Ländlicher Raum kann die Gebührenermäßigung, den Erlass oder Verzicht auf Gebühren im Einzelfall festlegen.
- 0.5 **Sachverständigenleistungen**
Werden staatliche Untersuchungsämter von zuständigen Stellen bei der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten über Laboruntersuchungen und deren Beurteilung hinaus zu Sachverständigenleistungen herangezogen, so gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.
- 0.6 **Mindestgebühr**
Die Mindestgebühr je Einzelrechnung beträgt 15 Euro.
- 0.7 **Besondere Bestimmungen**

Die Gebühr erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer bei Leistungen, die durch einen Betrieb gewerblicher Art erbracht werden oder unter die Anwendung von § 2b des Umsatzsteuergesetzes fallen.

Die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Stellungnahmen und Gutachten erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Sollte die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darüber hinaus eine Dokumentation und den Versand in Papierform beauftragen, so können hierfür Gebühren nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung und Gebührenverordnung MLR in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

Sind unter B. Gebührenrahmen angegeben, so richtet sich der Gebührenrahmen nach dem Aufwand der Untersuchung. Der untere Wert ergibt die Gebühr für eine einfache Untersuchung und der obere Wert die Gebühr für eine aufwändige Untersuchung im Einzelfall.

0.8

Gebührenanpassung

Alle Gebührensätze nach B. werden regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren seit der letzten Bekanntmachung überprüft und nach Bedarf an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Grundlage für die Gebührenanpassung ist der vom Finanzministerium Baden-Württemberg jährlich festgelegte Faktor für die Entwicklung der Löhne und Gehälter im

öffentlichen Dienst des Landes.

Die aktualisierten Gebührensätze werden im Gesetzblatt bekannt gemacht.

0.9

Rundung

Bei der Anpassung der Gebührensätze nach Nummer 0.8 werden alle Gebühren in Gebührenspannen sowie Einzelgebühren ab 50 Euro auf ganze Euro gemeinüblich gerundet. Einzelgebühren unter 50 Euro werden auf Zehn Eurocent gemeinüblich gerundet.

B. Gebührensätze

1

Gemeinsame Gebührensätze

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden neben den Gebühren nach den Nummern 2 bis 17 erhoben:

1.1

Für eine Beratung, eine Stellungnahme, ein Gutachten oder ein Zeugnis 29,20 - 714

Für Befundberichte, die sich auf die Erläuterung des Ergebnisses der Untersuchung beschränken, wird die Gebühr nach Nummer 1.1 nicht erhoben.

Ausnahmsweise darf der Höchstsatz bis zu 100 Prozent überschritten werden, wenn das Gutachten einen außerordentlichen Aufwand an Zeit, Arbeit oder Kosten erfordert hat oder als Obergutachten angefordert wurde.

1.2

Für Beglaubigungen werden Gebühren nach Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung MLR erhoben.

1.3

Für Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Gebührenverordnung MLR erhoben.

1.4

(aufgehoben)

1.5

Herstellung von biologischen Präparaten, etwa Impfstoffe, je nach Arbeits- und 17,30

	Sachaufwand, mindestens jedoch	
2	Allgemeine Probenaufbereitungsverfahren	
2.1	Einfache Probenaufarbeitung mit Zerkleinern, Mischen, Einwaage oder Volumenmessung	20,50 - 31,40
2.2	Einfache Probenaufarbeitung mit erhöhtem Aufwand im Vergleich zu Nummer 2.1, etwa zuzüglich einfacher Aufschluss, Klären, Zentrifugieren oder Filtrieren	33,50 - 48,70
2.3	Aufwändige Probenaufarbeitung, etwa zur Bestimmung bestimmter Inhalts- und Zusatzstoffe mit Anreicherung und Reinigung	62 - 121
2.4	Besonders aufwändige Probenaufarbeitung, etwa zur Bestimmung von Rückständen, Verunreinigungen, Vitaminen mit Anreicherung und Reinigung	161 - 281
3	Spezielle Probenaufarbeitungsschritte	
3.1	Zerkleinern oder Mischen der Proben	20,50 - 56
3.2	Verwendung von Rühr- oder Schütteleinrichtungen	20,50 - 62
3.3	Bestrahlung	20,50 - 114
3.4	Lösen in Wasser, Säuren, Laugen oder Salzlösungen, je	7,60 - 23,80
3.5	Lösen in organischen Lösungsmitteln	13 - 48,70
3.6	Glühen, Veraschen oder Pyrolyse	16,20 - 23,80
3.7	Glühen, Veraschen, Pyrolyse größerer Probenmengen über 100 g	23,40 - 47,60
3.8	Aufschließen durch Erhitzen unter Reagenzzusatz oder Mineralisieren	28,10 - 97
3.9	Destillieren	48,70 - 65
3.10	Extrahieren oder Ausschütteln im Scheidetrichter	23,80 - 54,10
3.11	Extrahieren mit Apparaten, etwa Soxhlet, Perforator, Perkulator oder Ähnliches	56 - 82
3.12	Säulenchromatographie bei der Probenaufarbeitung	40 - 121
3.13	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie bei der Probenaufarbeitung	115 - 195
3.14	Dünnschichtchromatographie bei der	40 - 82

	Probenaufarbeitung	
3.15	DNA-Extraktion	34,60 - 105
3.16	Elektrolytische Abscheidung	100-180
4	Untersuchungs- und Bestimmungsverfahren	
4.1	Sensorische Prüfung einschließlich einfacher Hilfsmethoden, je Person	21,60 - 42,20
4.2	Kochprobe, Backversuch	34,60 - 48,70
4.3	qualitative Vorprüfung, auch mit Teststäbchen, je Test	6,20
4.4	qualitative analytische Prüfung	54,10 - 68
4.5	Druckmessung, Kraftmessung	23,80 - 40
4.6	Längen- beziehungsweise Dicken- oder Volumenmessung	7,60 - 23,80
4.7	Wägung	7,60 - 13
4.8	Dichte-Bestimmung mit Pyknometer	54,10 - 68
4.9	Dichte-Bestimmung mit Mohrscher Waage, Biegeschwinger	23,80 - 51,9
4.10	Bestimmung des Erstarrungs- beziehungsweise Kristallisations- oder Schmelzpunktes	54,10 - 68
4.11	Bestimmung des Flammpunktes, Rauchpunktes	62 - 131
4.12	Bestimmung der Asche, Oxidasche	40 - 68
4.13	Bestimmung von Wasser durch Trocknen	23,80 - 40
4.14	Bestimmung von Wasser nach Karl Fischer	82 - 121
4.15	Titrieren, Endpunkt durch Farbumschlag oder Tüpfelreaktion	23,80 - 32,40
4.16	Titrieren, Endpunkt elektrometrisch beziehungsweise photometrisch	40 - 62
4.17	Gravimetrische Bestimmung	40 - 82
4.18	Gaschromatographie, qualitative Übersicht	117 - 625
4.19	Gaschromatographie, Übersicht und Quantifizierung	46 - 150
4.20	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie, qualitative Übersicht	120 - 160
4.21	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie, Übersicht und Quantifizierung	168 - 195
4.22	Continuous Flow Analysator (CFA), eine	48,70 - 65

	Komponente	
4.23	Continuous Flow Analysator (CFA), jede weitere Komponente je Gerät jeweils	16,20 - 21,60
4.24	Ionenchromatographie, eine Komponente	48,70 - 65
4.25	Ionenchromatographie, jede weitere Komponente	16,20 - 21,60
4.26	Dünnschichtchromatographie	40 - 82
4.27	Elektrophorese, Isotachophorese, Isoelektrische Fokussierung	97 - 195
4.28	pH-Wert, Redoxpotential, potentiometrisch	17,30 - 32,40
4.29	Leitfähigkeit, konduktometrisch	17,30 - 32,40
4.30	Mikroskopische Untersuchung	23,80 - 40
4.31	Refraktometrische Bestimmung	34,60 - 66
4.32	Absorptionsspektrum im sichtbaren oder ultravioletten Spektralbereich	53 - 97
4.33	Photometrische Bestimmung im sichtbaren oder ultravioletten Spektralbereich oder Messung der Lichtblockade	46,50 - 70
4.3	Flammenphotometrische Bestimmung, je Element	20,50 - 62
4.35	Atomabsorptions-Messung, je Element	81 - 87
4.36	Optische Emissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP), quantitativ, je Element	30 - 50
4.37	ICP-Massenspektrometrie, qualitative Übersicht	160 - 200
4.38	ICP-Massenspektrometrie, quantitativ, je Element	15 - 25
4.39	Absorptionsspektrum im infraroten Spektralbereich	90 - 121
4.40	Photometrische Bestimmung im infraroten Spektralbereich	36,80 - 48,70
4.41	Fluorimetrische Bestimmung, je Komponente	34,60 - 48,70
4.42	Messung der Thermolumineszenz	30 - 50
4.43	Elektronenspinresonanz-Messung	40 - 65
4.44	Kernresonanzspektrum, Identifizierung einer Komponente, gegebenenfalls Quantifizierung	95 - 105
4.45	Kernresonanzspektrum, Identifizierung von zwei Komponenten, gegebenenfalls	140 - 155

	Quantifizierung	
4.46	Kernresonanzspektrum, Identifizierung von drei und mehr Komponenten, gegebenenfalls Quantifizierung	185 - 200
4.47	Kernresonanzspektrum, Auswertung mittels Chemometrie	185 - 200
4.48	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie und Massenspektrometrie oder Tandemmassenspektrometrie mit normaler Auflösung	200 - 300
4.49	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie und Massenspektrometrie oder Tandemmassenspektrometrie mit hoher Auflösung (> 10.000) oder akkurater Masse	350 - 650
4.50	Gaschromatographie und Massenspektrometrie oder Tandemmassenspektrometrie mit normaler Auflösung	200 - 300
4.51	Gaschromatographie und Massenspektrometrie oder Tandemmassenspektrometrie mit hoher Auflösung (> 10.000) oder akkurater Masse	350 - 650
4.52	Stabilisotopenmassenspektrometrie, ein Element	200 - 250
4.53	Stabilisotopenmassenspektrometrie, je weiteres Element	30 - 50
4.54	Matrix-unterstützte Laser-Desorption oder Ionisation Flugzeit-Massenspektrometrie (MALDI-TOF MS)	18 - 30
4.55	Alpha-Spektrometrie, je Messung	244 - 324
4.56	Gamma-Spektrometrie, je Messung	121 - 203
4.57	Aktivitätsmessung über Gasionisation	185 - 257
4.58	Flüssigszintillationsmessung, je Messung	121 - 203
4.59	Enzymimmunoassay, Radioimmunoassay, Mikrobiologischer Assay, Biologischer Assay, je Test	82 - 147
4.60	Enzymatische Bestimmung, je Komponente	82 - 90
4.61	Polymerasekettenreaktion qualitativ, je Test	50 - 75
4.62	Polymerasekettenreaktion quantitativ, je Test	200 - 250

4.63	Restriktionsfragment-Analyse, Hybridisierung	35 - 105
4.64	Sanger Sequenzierung, Fragment-Analyse inklusive bioinformatischer Auswertung	35 - 105
4.65	Next Generation Sequencing (NGS), Meta- barcoding inklusive bioinformatischer Auswertung	100 - 300
4.66	Next Generation Sequencing (NGS), Vollgenomsequenzierung inklusive bioinformatischer Auswertung	150 - 350
5	Spezielle Untersuchungs- und Bestimmungsverfahren	
5.1	Abrauchanalyse von Tabakerzeugnissen nach DIN 10 240	270 - 550
5.2	Nikotin im Zigarettenrauch nach DIN 10 242	180 - 250
5.3	Speichel- und Schweißechtheit nach DIN 53 160	54,10 - 68
5.4	Prüfung des Übergangs von Stoffen auf Lebensmittel	311 - 609
5.5	Globalmigration	108 - 155
5.6	Bestimmung der Gesamtballaststoffe	324 - 407
5.7	Bestimmung der Strontium-89/90-Aktivität (Aufarbeitung und Messung)	566 - 812
5.8	Bestimmung der Dioxinäquivalente (Aufarbeitung, Messungen, Berechnung)	812 – 1 092
6	(aufgehoben)	
7	Untersuchungen von Erzeugnissen aus Drittländern, die der gemeinsamen Marktordnung für Wein nicht unterliegen, auf Einfuhrfähigkeit beim Verbringen ins Inland Die Gebühren für die Untersuchungen richten sich vorbehaltlich der Nummern 7.1 und 7.2 nach den Nummern 2 bis 5.	
7.1	Untersuchungen, die nicht zu einer Beanstandung geführt haben	
7.1.1	Untersuchung von Rohbrand aus Wein, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol	226 - 407
7.1.2	Untersuchung von weinhaltigen Getränken,	121 - 407

	aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails	
7.2	Feststellung der Gleichartigkeit	103
8	(aufgehoben)	
9	Diagnostische Milchuntersuchungen	
9.1	Zählung der Zellkerne somatischer Zellen, je Untersuchung	2,40
9.2	Bakteriologische Milchuntersuchungen, je Untersuchung	5,40
9.3	Resistenzbestimmungen, je Untersuchung	9,50
9.4	(aufgehoben)	
9.5	Bakteriologische und zytologische Untersuchungen nach Kapitel I Nummer 1.1.3 in Verbindung mit Kapitel I Nummer 1.1.4 der Anlage 9 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, je Kuh jährlich	83
10	Pathologisch-anatomische Untersuchungen	
10.1	Großtiere	130 - 298
10.2	Rinder bis zu einem Jahr oder Fohlen, Schafe, Ziegen, Schweine oder Tiere ähnlicher Größe	67 - 167
10.3	Kleintiere	
10.3.1	Ferkel	27 - 138
10.3.2	für jedes weitere Ferkel derselben Sendung	13 – 64
10.3.3	Lämmer	34,60 - 69
10.3.4	Hunde und Katzen	65 - 81
10.3.5	Kaninchen, Meerschweinchen und Tiere ähnlicher Größe	34,60 - 48,70
10.4	Versuchstiere und Zootiere	19,50 - 143
10.5	Organe, Gewebe, Feten und Eihäute	27 - 54,10
	Anmerkung zu den Nummern 10.1 bis 10.5: Die Gebührenspanse richtet sich nach dem Aufwand der Untersuchung und beginnt bei einfachen Untersuchungsgängen, den sogenannten Basisuntersuchungen und reicht bis zur aufwändigen Untersuchung im	

Einzelfall (Gebührenrahmen).

Für abgekürzte Zerlegung werden Gebühren in Höhe von zwei Dritteln der Mindestsätze, aufgerundet auf volle 50 Eurocent, erhoben.

Durch die Gebühren sind einfache Nebenuntersuchungen abgegolten. Einfache Nebenuntersuchungen sind Arbeiten, die im zeitlichen Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Untersuchung zur Diagnose oder zu deren Sicherung erforderlich sind und mit geringfügigem Aufwand an Zeit, durchschnittlich je Nebenuntersuchung nicht mehr als fünf Minuten, und ohne wesentlichen Materialaufwand durchgeführt werden.

10.6	Histologische Untersuchungen	
10.6.1	als Einzeluntersuchung	22,70
10.6.2	als Ergänzungsuntersuchung	15,10
10.7	Diagnostische Geflügel- und Vogeluntersuchungen (Tierkörper, Organe oder Kotproben)	
10.7.1	Sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen Antibiogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen sowie Untersuchungen auf Salmonellen bei Wirtschaftsgeflügel	
10.7.1.1	für die ersten drei Tiere oder Proben derselben Sendung insgesamt	36,60
10.7.1.2	für jedes weitere Tier oder jede weitere Probe	11,40
10.7.1.3	Bakteriologische Anreicherung bis zu zehn Küken und bei Eiern im Rahmen der Salmonellenbekämpfung	36,60
10.7.2	Pathologisch-anatomische und parasitologische Untersuchungen bei sonstigem Geflügel einschließlich Tauben	
10.7.2.1	für das erste Tier oder Probe	26,50

10.7.2.2	für jedes weitere Tier oder Probe	18,90
10.7.3	Parasitologische Untersuchung einer Kotprobe als Einzeluntersuchung	9,70
10.8	Sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen Antibiogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen bei Fischen, Bienen, Reptilien oder Amphibien	
10.8.1	Bis zu zehn untersuchte Fische oder Proben, je Partie beziehungsweise Fischart	37,80
10.8.2	Bienen, je Probe	22,70
10.8.3	Reptilien, Amphibien, je Tier oder Probe	37,80
11	Mikrobiologische Untersuchungen	
11.1	Mikroskopische Untersuchung	10,60
11.2	Kulturelle Untersuchungen	
11.2.1	einfache Untersuchung oder als Ergänzungsuntersuchung	20,20
11.2.2	aufwändige Untersuchung und Keimzählung	29,70
11.2.3	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	13,60
11.2.4	Resistenzprüfung oder Antibiogramm	14,10
	Anmerkung zu den Nummern 11.2.3 und 11.2.4: Daneben ist eine Gebühr nach Nummer 11.2.1, 11.2.2, 11.3 oder 11.4 zu erheben.	
11.2.5	Proben landwirtschaftlicher Nutztiere kulturell gezielt auf Salmonellen	
11.2.5.1	als Einzelprobe	23,10
11.2.5.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	21,10
11.3	Tupferproben, mikroskopisch und kulturell, ausgenommen Keimdifferenzierung, Antibiogramme, diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen	28,50
11.4	Kotuntersuchungen, sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen Keimdifferenzierung, Antibiogramme,	28,50

	diagnostischer Nukleinsäurenachweis, virologische, chemische und Chlamydien- Untersuchungen	
11.5	(aufgehoben)	
11.6	(aufgehoben)	
11.7	Differenzierung von Mykobakterien und sonstige Typendifferenzierungen	51,90
11.8	Virusisolierung und -identifizierung, bei Fischen und Geflügel bis zu zehn Tieren oder Proben je Partie beziehungsweise Tierart	
11.8.1	im Brutei, in der Gewebekultur oder im Versuchstier	
11.8.1.1	als Einzelprobe	90
11.8.1.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	71
11.8.2	im Brutei, in der Gewebekultur oder im Versuchstier mit Zusatzuntersuchung	
11.8.2.1	als Einzelprobe	106
11.8.2.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	80
11.8.3	einfacher Direktnachweis	
11.8.3.1	Einzelprobe	11,50
11.8.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	8,20
11.8.4	einfacher Direktnachweis mit erhöhtem Aufwand	
11.8.4.1	Einzelprobe	14,10
11.8.4.2	Reihenuntersuchung, je Probe	11
11.8.5	aufwändiger Direktnachweis	
11.8.5.1	Einzelprobe	27
11.8.5.2	Reihenuntersuchung, je Probe	20,20
11.9	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	
11.9.1	einfache Untersuchung	
11.9.1.1	Einzelprobe	17,80
11.9.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	15,50
11.9.2	einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	
11.9.2.1	Einzelprobe	21,40
11.9.2.2	Reihenuntersuchung, je Probe	17,40
11.9.3	aufwändige Untersuchung	
11.9.3.1	Einzelprobe	37,80

11.9.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	34,60
11.9.4	besonders aufwändige Untersuchung	
11.9.4.1	Einzelprobe	77
11.9.4.2	Reihenuntersuchung, je Probe	65
11.9.5	DNA- oder RNA-Extraktion	
11.9.5.1	DNA- oder RNA-Extraktion einfache Untersuchung	6,90
11.9.5.2	DNA- oder RNA-Extraktion aufwändige Untersuchung	9,30
12	Serologische Untersuchungen	
12.1	einfache Untersuchungen	
12.1.1	Einzelprobe	6,40
12.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	4,90
12.2	einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	
12.2.1	Einzelprobe	10,10
12.2.2	Reihenuntersuchung, je Probe	7,10
12.3	aufwändige Untersuchungen	
12.3.1	Einzelprobe	13
12.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	9,30
12.4	besonders aufwändige Untersuchungen	
12.4.1	Einzelprobe	22,70
12.4.2	Reihenuntersuchung, je Probe	17,40
12.5	(aufgehoben)	
12.6	Blutuntersuchung infektiöse Anämie beim Pferd	
12.6.1	Einzelprobe	29,70
12.6.2	Reihenuntersuchung, je Probe	22,70
12.7	Geflügelblutuntersuchungen, je Antigen	
12.7.1	Serumschnellagglutination (SSA) und Agargelpräzipitation (AGP)	
12.7.1.1	Einzelprobe	3,00
12.7.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	2,40
12.7.2	Hämagglutinationshemmtest (HAH)	
12.7.2.1	Einzelprobe	4,50
12.7.2.2	Reihenuntersuchung, je Probe	3,60
12.7.3	Enzymimmunoassay (EIA) und Serumneutralisationstest (SNT)	
12.7.3.1	Einzelprobe	5,90

12.7.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	4,80
13	Parasitologische Untersuchungen	
13.1	mikroskopisch	
13.1.1	Einzelprobe	7,40
13.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	5,40
13.2	mikroskopisch nach Anreicherung oder Kulturversuch, je Probe	
13.2.1	als Einzeluntersuchung	13,60
13.2.2	als Ergänzungsuntersuchung	11,40
13.2.3	als Reihenuntersuchung	9,50
14	Zytologische Untersuchungen	
14.1	Sedimentauswertung als Einzelprobe	15,10
14.2	Sedimentauswertung als Reihenuntersuchung, je Probe	11,40
14.3	Blutstatus	30,30
14.4	Spermauntersuchung	55
15	Biologische, klinisch-chemische, toxikologische Untersuchungen und Futtermitteluntersuchungen	
15.1	Biologische, klinisch-chemische, toxikologische Untersuchungen	
15.1.1	Bio-Test bei Drosophila, Daphne, Musca, Guppy, Maus	14,10 - 68
15.1.2	Untersuchung von Blut und Milch	
15.1.2.1	erster Stoff	7,10
15.1.2.2	für jede weitere Bestimmung, je Stoff	3,70
15.1.3	Untersuchung von Harn und Harnkonkrementen	22,70
15.1.4	Toxikologische Untersuchung	30,30 - 541
15.1.5	Fischwasseruntersuchung, je Probe	20,50 - 170
15.2	Untersuchung von Futtermitteln, Tiermehl oder Ähnlichem	
15.2.1	(aufgehoben)	
15.2.2	auf Keimgehalt, quantitativ, je Ansatz	45,40
15.2.3	(aufgehoben)	
15.2.4	(aufgehoben)	
15.2.5	(aufgehoben)	
15.2.6	(aufgehoben)	
15.2.7	(aufgehoben)	

15.2.8	Untersuchung auf Salmonellen	
15.2.8.1	als Einzelprobe	30,30
15.2.8.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	22,70
16	Untersuchung von Lebensmitteln	
16.1	Präparationsverfahren	
16.1.1	einfache Präparationsverfahren zur quantitativen Untersuchung	30,30
16.1.2	qualitative histologische Untersuchung von Lebensmitteln auf Zusammensetzung	41,10
16.1.3	Histometrie und ähnliche Verfahren	91
16.2	Mikrobiologische Untersuchungsverfahren	
16.2.1	qualitative kulturelle Untersuchung	
16.2.1.1	Direktanzüchtung, komplett	37,80
16.2.1.2	Direktanzüchtung, reduziert	30,30
16.2.2	quantitative kulturelle Untersuchung	
16.2.2.1	Keimzahlbestimmung, komplett	68
16.2.2.2	Keimzahlbestimmung, reduziert	53,70
16.2.3	Untersuchung von Proben aus Stufenkontrollen	
16.2.3.1	einfache Untersuchung	15,10
16.2.3.2	aufwändige Untersuchung	22,70
16.2.4	Untersuchungen mittels Anreicherungsverfahren auf Salmonellen, Listerien und anderes	45,40
16.2.5	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	
16.2.5.1	einfache Differenzierung	14,10
16.2.5.2	aufwändige Differenzierung	28,10
16.2.5.3	besonders aufwändige Differenzierung	53,50
	Anmerkung zu Nummer 16.2.5: Daneben ist die jeweils zutreffende Gebühr nach den Nummern 16.2.1 bis 16.2.4 zu erheben.	
16.3	sonstige Untersuchungen	
16.3.1	(aufgehoben)	
16.3.2	(aufgehoben)	
16.3.3	Untersuchungen nach Anlage 9 Kapitel I Nummer 3 der Tierische Lebensmittel- Hygieneverordnung. Grundgebühr monatlich	177

16.4	Untersuchung auf Rückstände oder Hemmstoffe außerhalb des Fleischhygienegesetzes	
16.4.1	Einzeluntersuchungen, etwa Brillantschwarzreduktionstest, je Probe	14,10
16.4.2	Reihenuntersuchungen, je Probe	4,60
17	Untersuchungen auf Grund des Nationalen Rückstandskontrollplanes, nach dem Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygienerecht oder dem Lebensmittelrecht	
	Mit der Gebühr sind die Auslagen nach Nummer 0.2.1 und für die Rücksendung des Verpackungsmaterials nach Nummer 0.2.2, nicht jedoch die Auslagen für die Einsendung abgegolten.	
17.1	Untersuchung nach der TSE-Überwachungsverordnung.	17,30 - 95
17.2	Bakteriologische Fleischuntersuchung einschließlich Hemmstofftest	53
17.3	Rückstandsuntersuchungen	27 - 1190